

Merkblatt für die Hospitation an der Zweiten Staatsprüfung GPO II, §§ 18,20,21,22

Vorbemerkungen: ¹

Mit Genehmigung des Landeslehrerprüfungsamtes, Außenstelle des MKJS beim RP Freiburg, haben Personen, die an der Ausbildung von Lehramtsanwärter*innen beteiligt sind (wie z.B. Rektor*innen, Mentor*innen, künftige Prüfungsvorsitzende, Ausbildungslehrkräfte...), die Möglichkeit, an Prüfungsteilen der Zweiten Staatsprüfung zu hospitieren.

Diese Maßnahme dient sowohl der Transparenz, als auch der Vertiefung der Zusammenarbeit von Schule und Seminar. Schließlich soll sie zu einer Steigerung der Ausbildungsqualität beitragen.

Ein Hospitation ist grundsätzlich in Prüfungsteilen nach GPO II §§ 18, 20, 21 und 22 möglich.

Im Rahmen der Hospitation erleben die Hospitierenden einen Prüfungsteil oder einen Prüfungstag mit all seinen Herausforderungen für die Kandidat*in, die Kommission und ggf. die beteiligte Schule. Die Hospitierenden nehmen an allen Phasen des 'Prüfungsgeschäftes' teil. Dazu gehören neben den Phasen, in der die Kandidatin ihre Prüfungsleistung erbringt, alle vor- und nachbereitenden Aufgaben der Kommission wie Vorgespräche, Analyse der Prüfungsleistung, Bewertungsgespräch, Dokumentation des Prozesses (...).

Nach Abschluss des gesamten Hospitationsvorganges reflektieren die Hospitierenden gemeinsam mit der Prüfungskommission den gesamten Prüfungstag.

Aus prüfungsrechtlichen Gründen nehmen die Hospitierenden im gesamten Prozess die Rolle der "stillen Beobachterin" ein. Dies bedeutet, dass sie während des gesamten Prüfungsvorganges keinerlei Einfluss auf die Prüfung / die Arbeit der Prüfungskommission nehmen. Während der Prüfungslehrprobe gehen sie in keinerlei Kontakt mit den Schüler*innen. In mündlichen Prüfungsteilen sind sie so platziert, dass die Kandidatin sich nicht gestört fühlt, was in der Regel durch einen Sitzplatz in deren Rücken erreicht wird. Die hospitierenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, werden durch die Vorsitzende über das ihnen zugeschriebene Rollenverhalten informiert und erklären sich damit voll umfänglich einverstanden. Die hospitierenden Personen sind bei Lehrproben ca. 45 Minuten und für Prüfungen nach §18 und §20 ca. 20 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort.

Abläufe im Vorfeld:

a) Lehrproben mit anschließendem didaktischem Kolloquium:

- Interessierte Mentorinnen und andere Personen mit einem dienstlichen Interesse melden sich zur „Hospitation an Prüfungslehrproben mit anschließendem Kolloquium“ über die Homepage des Seminars www.seminar-loerrach.de an (siehe auch Seminarkalender).
- Das Seminar weist nach Genehmigung durch das LLPA den hospitierenden Personen auf dem Dienstweg den Hospitationstermin zu.
- Die hospitierenden Personen bestätigen ihren Termin schriftlich dem Seminar.
- Die hospitierenden Personen erhalten frühestens am Eröffnungstag auf dem Dienstweg die relevanten Prüfungsdaten wie z.B. Ort der Lehrprobe, Beginn der Prüfungsstunde, ...
- Die Schule, an der die Hospitation stattfindet, die Prüfungskommission und die Kandidatin werden vom Seminar informiert.

b) Prüfungen nach §18 und §20:

- Interessierte Personen stellen einen formlosen Antrag beim Seminar oder beim LLPA.
- Das Seminar weist nach Genehmigung durch das LLPA den hospitierenden Personen auf dem Dienstweg den Hospitationstermin zu.
- Die hospitierenden Personen bestätigen ihren Termin schriftlich dem Seminar.
- Das Seminar informiert die Lehramtsanwärter*innen per Mail über die Anwesenheit der hospitierenden Person.

gez.

Ute Weißmann und Xaver Anders

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden bei den personenbezogenen Beschreibungen die weiblichen Formen verwendet. Sie treffen gleichermaßen auf Frauen und Männer zu.